



## Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite, VSVAK

Artikel			Formulierung AP 2011	Kommentar resp. Änderungsvorschlag	Begründung
Nr	Abs	Bst			
78	2		<b>Aufhebung der Befristung bei Umschuldung aufgrund veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen</b>	Die Weiterführung der gezielten Umschuldungsmöglichkeit wird ausdrücklich unterstützt.	
79	1bis		<b>Gewährung der Betriebshilfe</b> Betriebshilfe kann auch bei einer Betriebsaufgabe zur <b>Umwandlung bestehender Investitionskredite</b> oder <b>rückerstattungspflichtiger Beiträge</b> in ein zinsloses Darlehen gewährt werden, sofern die Verschuldung nach der Gewährung des Darlehens tragbar ist.	Diese neue Einsatzmöglichkeit wird ausdrücklich unterstützt.	
82			<b>Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung</b> Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch ausstehende Teil des Darlehens zurückzuzahlen.	Der Wegfall der Verzinsungspflicht wird unterstützt und ist gerechtfertigt.	
89	2		<b>Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen</b> Der Bundesrat kann ein niedrigeres Arbeitsaufkommen festlegen, als in Absatz 1 Buchstabe		

Artikel			Formulierung AP 2011	Kommentar resp. Änderungsvorschlag	Begründung
Nr	Abs	Bst			
SVV		<p>a</p> <p>b</p>	<p>a erforderlich ist (mind. 1.0 SAK):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Sicherung der Bewirtschaftung oder einer genügenden Besiedlungsdichte</li> <li>- bei Massnahmen zur <b>Diversifizierung</b> der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich</li> </ul> <p><b>Differenzierte Eintretenskriterien:</b></p> <p>In der <b>neuen SVV</b> sollen für den <b>Normalfall</b> die SAK - Anforderungen auf die neue BGGB - Gewerbegrenze (Vorschlag 1.25 SAK) angehoben werden.</p> <p>Für bestimmte Massnahmen (grosse, arbeitsintensive Investitionen in der Milchvieh- und Schweinehaltung) sollen <b>höhere Mindestanforderungen</b> gelten (mind. 1.8 SAK)</p> <p>Bei Diversifizierungsprojekten gelten dagegen tiefere SAK - Limiten (0.75 SAK)</p>	<p>bisher nur im Hügel- und Berggebiet → die Ausweitung wird unterstützt</p> <p>Die Ausweitung der Diversifizierung wird ausdrücklich begrüsst, dies auch im Hinblick auf eine Koordination mit der Raumplanungsgesetzgebung.</p> <p>Eine Differenzierung ist im Grundsatz erwünscht und kann zu einer gezielteren Förderung geeigneter Betriebsstrukturen führen.</p> <p>Die jeweiligen Grenzen über die Minimalanforderungen bei den einzelnen Massnahmen und Erschwerniszonen müssen vor der definitiven Festsetzung in der SVV mit den im Vollzug tätigen, kantonalen Amtsstellen diskutiert und abgesprochen werden.</p> <p>Hohe Limiten von beispielsweise 1.8 SAK sind nur für Neubauten im Talgebiet denkbar. Im Berggebiet muss ein tieferer Grenzwert vorgesehen werden.</p>	
91	1		<p><b>Rückerstattung bei gewinnbringender Veräusserung</b></p> <p>Wird der Betrieb oder <b>der unterstützte Betriebsteil</b> gewinnbringend veräussert, so besteht für Investitionshilfen an einzelbetriebliche Massnahmen folgende Rückzahlungspflicht:</p>	<p>Die vorgesehene Verfahrensvereinfachung wird unterstützt</p>	

Artikel			Formulierung AP 2011	Kommentar resp. Änderungsvorschlag	Begründung
Nr	Abs	Bst			
		b	Ausstehende Teile von Darlehen sind zurück-zuzahlen.	Der Wegfall der Verzinsungspflicht wird unterstützt und ist gerechtfertigt.	
93	1	c	Bestehender Artikel „Förderung regionaler Pro-jekte“	Dieser Artikel wird als sehr zweckmässig erachtet, insbe-sondere auch die Förderung der Vermarktung mit Analyse, Beratung und Coaching. Die Kompetenz zur Durchführung und Überwachung entsprechender Projekte soll jedoch bei den Kantonen bleiben. Wir sind ansonsten mit dem vorge-sehenen Umsetzungskonzept einverstanden, möchten aber bei der Konkretisierung auf Stufe Verordnung nochmals ein-bezogen werden.	
97	3 4 5		<p><b>Projektgenehmigung</b></p> <p>Der Kanton legt das Projekt öffentlich auf und macht es im kantonalen Publikationsorgan be-kannt. <b>Keine Publikation erfolgt bei Projek-ten, für welche nach eidgenössischem oder kantonalem Recht weder eine Konzession noch eine Baubewilligung nötig ist.</b></p> <p>Er gibt <b>bei den im kantonalen Publikations-organen bekannt gegebenen Projekten</b> den Organisationen, die aufgrund der Gesetzge-bung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legimitiert sind, Gelegenheit zur Einsprache.</p> <p>Verwaltungsinterne Anhörung (keine Änderung vorgesehen)</p>	<p>→ Die Verfahrensvereinfachung wird unterstützt.</p> <p><b>Vorschlag für neue Formulierung von Abs. 5: Das Bundesamt hört bei Projekten in Bundesinventaren oder mit unbereinigten Konflikten auf kantonaler Ebene die weiteren Bundesbehörden an, deren Aufgabenberei-che durch das Projekt berührt werden. Es gibt nach der</b></p>	Die vorgeschlagene Verfah-rensvereinfachung geht zu we-nig weit. Das aufwendige, zeit-raubende, doppelspurige bun-desinterne Mitberichtsverfahren

Artikel			Formulierung AP 2011	Kommentar resp. Änderungsvorschlag	Begründung
Nr	Abs	Bst			
				<b>Interessenabwägung dem Kanton bekannt, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Auflagen ein Projekt mit einem Beitrag unterstützt wird.</b>	ist aufzuheben. Es ist nur noch durchzuführen wo auf kantonaler Ebene unbereinigte Konflikte vorhanden sind und bei Projekten in Bundesinventaren. Insbesondere bei UVP- Pflicht und im Bereich der Wanderwege stellen die Kantone die Einhaltung der einschlägigen Gesetze sicher. Zudem wird die Qualität der Projekte durch die Publikationspflicht nach Art. 12/12a NHG und Art. 97 LwG mit Beschwerdeberechtigung der gesamtschweizerischen ideellen Organisationen sichergestellt.
107	1	b	<b>Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen</b>  Investitionskredite werden insbesondere gewährt für:  Bauten, Einrichtungen und Maschinen, welche Produzenten oder Produzentinnen in gemeinsamer Selbsthilfe erstellen oder anschaffen, um ihre Betriebe zu rationalisieren, um die Aufbereitung, Lagerung und Vermarktung in der Region erzeugte Produkte zu erleichtern <b>oder zur Energiegewinnung aus Biomasse</b>	Die Ausweitung der Unterstützungsmöglichkeit auf Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse wird ausdrücklich unterstützt.	
		d	<b>Projekte zur regionalen Entwicklung</b> nach Art. 93, Abs. 1 Buchst. c.	Die Gewährung von Investitionskredite für diese Projekte wird ausdrücklich unterstützt. Die Definition der „vorwiegend	

Artikel			Formulierung AP 2011	Kommentar resp. Änderungsvorschlag	Begründung
Nr	Abs	Bst			
				landwirtschaftlichen Beteiligung“ darf nicht zu eng sein. Die Aufzählung auf Seite 216 ist richtig und muss unbedingt - wie vorgeschlagen - alternativ (und nicht kumulativ) vorgesehen werden.	
136	3a		<b>Aufgaben und Organisation</b> (der Beratung)  Der Bund kann <b>beratende Tätigkeiten</b> bei der <b>Vorabklärung für regionale Projektinitiativen</b> unterstützen. (mit Beiträgen, ohne Beteiligung der Kantone)	Das vorgesehene Coaching von Projektinitiativen ist sinnvoll und unterstützt die Realisierung guter, zukunftsgerichteter Projekte. Auch Gesuche für ein Coaching sollen bei den kantonalen Amtsstellen und nicht beim Bund eingereicht werden.	
<b>Vorschläge für zusätzliche Änderungen LWG</b>					
102 LwG	1		Verbot der Zweckentfremdung und Zerstückelung für landwirtschaftliche Gebäude während 20 Jahren.	<b>Reduktion auf 15 Jahre</b> Die Dauer von 20 Jahren ist insbesondere für Käsereien zu lang. In der SVV kann allfällig eine Differenzierung vorgenommen, für welche Gebäude 15 und für welche Gebäude 20 Jahre gelten.  Artikel 37 Absatz 6 SVV ist dahingehend zu ändern, dass die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer für landwirtschaftliche Gebäude neu <b>20</b> Jahre und für milchwirtschaftliche Verarbeitungsbetriebe neu <b>15</b> Jahre betragen.	Durch den Strukturwandel sowie den Technologiefortschritt sind kürzere Rückerstattungsfristen unabdingbar um den Strukturwandel nicht zu bremsen.
37 SVV	6				
111 LwG			Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten, einschliesslich allfälliger Rechtskosten, werden von den Kantonen getragen.	<b><u>Bei Investitionskrediten über dem Grenzbetrag ist eine Verlustbeteiligung des Bundes vorzusehen.</u></b> Die Genehmigung des Bundes von Investitionskrediten über dem Grenzbetrag gibt dem Bund die Möglichkeit, dass Dossier vertieft zu prüfen. Der Bund trägt deshalb eine Mitver-	Die geänderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen und der damit verursachte Wettbewerbsdruck sowie Strukturwan-

Artikel			Formulierung AP 2011	Kommentar resp. Änderungsvorschlag	Begründung
Nr	Abs	Bst			
				antwortung für die Gewährung dieser Kredite.	del wird vom Bund und nicht von den Kantonen beeinflusst. Eine Mitbeteiligung bei allfälligen Verlusten (analog Art . 86 Abs. 2 LwG → Betriebshilfedarlehen) ist zwingend notwendig und gerechtfertigt.
<b>Vorschläge für Änderungen in der SVV</b>					
SVV			<b>Infrastrukturen für Spezialkulturen</b>  Investitionshilfen für Bewässerungsanlagen und Basiserschliessung mit Strom und Wasser für Spezialkulturen auch im Talgebiet	Die vorgeschlagene Förderung von Infrastrukturen für Spezialbetriebe ist sinnvoll und wird unterstützt.  <u><b>Einrichtungen zur Verbesserung der Produktion und des Witterungsschutzes, wie Hagelnetze, dauerhafte Folientunnel (ohne feste Fundamente), etc. müssen zukünftig einzelbetrieblich mit Investitionskrediten gefördert werden können.</b></u>	Die Betriebe mit Spezialkulturen stehen in einem grossen Wettbewerbsdruck mit den Betrieben im Ausland. Infrastrukturanlagen für Tierhaltungsbetriebe können uneingeschränkt auch einzelbetrieblich gefördert werden. Eine Gleichstellung der Pflanzenbaubetriebe ist zwingend notwendig.